



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2863

Der Oberbürgermeister

III/50-500-hß

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.04.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	20.05.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Tätigkeitsbericht WTG-Behörde (Wohn- und Teilhabegesetz) der Stadt Leverkusen
- Berichtszeitraum 2017/2018

Kenntnisnahme:

Der als Anlage beigefügte Tätigkeitsbericht wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

Begründung:

Als kreisfreie Stadt ist die Stadt Leverkusen für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) als Überwachungs- und Sonderordnungsbehörde gem. § 43 dieser Vorschrift zuständig. Die WTG-Behörde ist gem. § 14 Abs. 11 WTG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Gremien und Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht kommt diesen Anforderungen nach.

Anlage/n:

Tätigkeitsbericht 2017-2018

**Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde
der Stadt Leverkusen
für den Berichtszeitraum 2017/2018**

1. Allgemeines

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) des Landes NRW als Rechtsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der „Heimaufsicht“ wurde am 02.10.2014 wesentlich geändert und ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Erst seit 2008 gab es ein „Landesheimrecht“ durch das erste WTG NRW.

Zweck des Gesetzes ist gem. § 1 WTG:

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

- 1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,**
- 2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,**
- 3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,**
- 4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,**
- 5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,**
- 6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,**
- 7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,**
- 8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und**
- 9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.**

Das Gesetz unterscheidet die Betreuungseinrichtungen in

**Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
Angebote des Servicewohnens,
ambulante Dienste und
Gasteinrichtungen.**

In diesen Betreuungseinrichtungen hat die WTG-Behörde unterschiedliche Prüfmöglichkeiten und Prüfungsintervalle. Dadurch ist die Zahl der zu prüfenden Einrichtungen angestiegen, wenn auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, nicht mehr jedes Jahr jede Einrichtung zu überprüfen. Insgesamt hat jedoch der formelle Aufwand sowohl für die Behörde, als auch für die zu prüfenden Einrichtungen zugenommen.

Eine große Veränderung zur Transparenz und mit Außenwirkung ist der verpflichtende Aushang des WTG-Berichtes in der Einrichtung und die Veröffentlichung eines „Ergebnisberichtes“ auf der Internetseite der Stadt Leverkusen.

Zum Wohn- und Teilhabegesetz ist am 23.10.2014 mit Rechtskraft vom 24.11.2014 auch wieder eine neue Durchführungsverordnung zur Regelung von Details in Kraft getreten.

Als kreisfreie Stadt ist Leverkusen für die Durchführung des WTG als Überwachungs- und Sonderordnungsbehörde gem. § 43 dieser Vorschrift zuständig. Die WTG-

Behörde ist gem. § 14 Abs. 11 WTG verpflichtet, alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, diesen zu veröffentlichen und den kommunalen Gremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht kommt diesen Anforderungen nach.

Für das reine Vertragsrecht in den Einrichtungen gilt seit 01.10.2009 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), für das die WTG-Behörde grundsätzlich in NRW nicht zuständig ist. Nur im Ausnahmefall (z.B. bei Kündigungen) finden die Regelungen Anwendung im Rahmen der Beratung.

Den zu überwachenden Betreuungseinrichtungen sind jedoch auch durch die leistungsrechtlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher (SGB) V, IX und XI für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und entsprechenden Rahmenverträgen und Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen Qualitätsanforderungen gestellt. Zuständig für deren Überwachung ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) im Auftrag der Pflegekassen. Für die Ressourcenausstattung verhandeln die Pflegekassen und der Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit den Trägern.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe prüft weiterhin nur die Stadt Leverkusen die Betreuungsqualität und in diesem Zusammenhang die dort weiter zunehmende pflegerische Versorgung. Durch den Kostenträger LVR sind bisher keine Prüfungen erfolgt.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde ist in Leverkusen im Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales und dort im Fachbereich Soziales, Abteilung Ortsnahe Koordinierung und Altenhilfe angesiedelt. Im Berichtszeitraum sind neben den Leitungsmitarbeiterinnen ein Sachbearbeiter mit 0,1 Vollzeitäquivalent und eine Sachbearbeiterin mit 1,0 Vollzeitäquivalent für die Durchführung des WTG vor Ort zuständig. Im Bedarfsfall kann eine Pflegefachkraft aus dem Fachbereich Soziales der Stadt Leverkusen hinzugezogen werden. Die für die Aufgabenerledigung notwendige Personalkapazität unterliegt einer ständigen Überprüfung.

2.2. Fortbildungen/Arbeitsgruppen

Zum fachlichen Austausch wird kollegial im Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Köln mit den anderen kreisfreien Städten und Kreisen zusammengearbeitet. Außerdem hat sich die WTG-Behörde an der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Datenbank PFAD.WTG (PFAD= Pflege und Alter Datenbank)

beim Land NRW beteiligt sowie an der Arbeitsgruppe der Datenbank ANDA (Anwenderdatenbank), Software für WTG-Behörden von AKDN Sozial in Paderborn.

In 2017 wurde an einem zweitägigen Seminar „Aufsicht nach dem WTG, Anforderungen an Leistungsangebote, Pflegeprozess, Pflegeplanung und Pflegedokumentation“ der Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren im Oberbergischen Kreis teilgenommen.

2.3 Qualitätsmanagements

Das Wohn- und Teilhaberecht unterliegt bereits seit 2008 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung dem Weisungsrecht der Landesregierung. Das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) nimmt dieses Recht in Anspruch. Die Kommunikation findet seitdem über die zuständige Mittelbehörde, die Bezirksregierung Köln, statt. Die WTG-Behörden des Landes werden durch Dienstbesprechungen und Erlasse über die Intentionen der Landesregierung in Kenntnis gesetzt und falls erforderliche geschult.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

In Leverkusen bestanden zum 31.12. 2017 und zum 31.12.2018 folgende Angebote, die den Regelprüfungen unterliegen:

Einrichtungen	Anzahl 2017	Plätze 2017	Anzahl 2018	Plätze 2018
Senioreneinrichtungen	12	1418	12	1346
Soziotherapeutische Einrichtungen	4	79	4	79
Soziotherapeutische Außenwohngruppen	4	20	4	20
Wohnheime der Behindertenhilfe	9	206	10	230
Tagespflegen	3	42	3	42
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	1	12	1	12
insgesamt	33	1.777	34	1.729

Anlassbezogen können auch selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Wohnanbieterinnen und Wohnanbieter des Servicewohnens oder die Leverkusener Pflegedienste durch die WTG-Behörde überprüft werden.

Die registrierten Leistungsangebote des vom MAGS zur Verfügung gestellten EDV-Verfahrens PFAD.WTG sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Im Anschluss an die Registrierung erfolgen die Meldungen der einzelnen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Hier werden alle Angebote im Bereich des Landes NRW erfasst und die Datenbank dient zur Übersicht und Auswertung.

Leistungsangebote	Anzahl 2017	Anzahl 2018
Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung nach SGB XI	12	12
Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII	14	15
Teilstationäre Tagespflegeeinrichtung	3	3
Ambulanter Dienst mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI	22	22
Ambulanter Dienst mit Leistungsvereinbarung nach §79 SGB XII	2	2
Servicewohnen	3	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft	1	1
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	16	16
insgesamt	73	74

Träger der Leverkusener Einrichtungen sind Wohlfahrtsverbände. 3 Einrichtungen werden vom Landschaftsverband Rheinland (Heilpädagogische Heime) und eine von einem privaten Träger betrieben.

3.2 Veränderungen zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten gegenüber dem Vorbericht

Die Verringerung der Platzzahlen im Bereich der vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen begründet sich mit der gesetzlichen Vorgabe, dass zum 31.07.2018 mindestens 80 % aller Zimmer Einzelzimmer sein müssen und neue Anforderungen an Sanitärräume erfüllt werden müssen. Dies führt zu Modernisierungsmaßnahmen, Umbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen in vier Pflegeeinrichtungen. Verbunden mit dem Platzabbau kommt es zu einer Verbesserung der Ausstattung und damit verbunden zur Verbesserung der Lebensqualität.

Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und der Selbstbestimmung ist heute grundsätzlich der allgemeine Wohnstandard das Einzelzimmer.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Die im Berichtszeitraum durchgeführten Beratungsgespräche umfassten allgemeine Beratungen nach § 11 WTG NRW, Prüfung nach § 2 WTG NRW (Geltungsbereich des WTG, Angebotstyp), Beratungen von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern über konzeptionelle und/oder bauliche Themen, Beratung von Betreiberinnen und Betreibern bzw. Investorinnen und Investoren zur Planung von Neu- und/oder Umbauten von Einrichtungen, Wohngemeinschaften und alternative Wohnformen sowie Mängelberatung nach § 15 WTG NRW. Statistisch erfasst wurden im Bereich zum Thema Bauen und neue Einrichtungsideen insgesamt 37 und im Bereich der allgemeinen Beratung 60 Beratungsgespräche mit Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Heimbeiräten, Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen. Thematisiert wurden hier u.a. Personal, Kündigungen, Hausverbote, freiheitsentziehende Maßnahmen, Pflege und Begleitung im Sterbeprozess.

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von unangemeldeten Regel- oder überwiegend unangemeldeten Anlassprüfungen. Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das Ministerium einen Rahmenprüfkatalog erlassen.

Dieser beinhaltet 7 Kategorien:

- Qualitätsmanagement
- personelle Ausstattung
- Wohnqualität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und soziale Betreuung
- Kundinnen- und Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Um den verschiedenen Angebotstypen gerecht zu werden, gliedert sich der Rahmenprüfkatalog zudem in Teil 1 (Einrichtungen mit umfassendem

Leistungsangebot, Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen), Teil 2 (Tages- und Nachtpflege) sowie Teil 3 (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften).

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Ergebnisse der Regelprüfungen werden in einem Prüfbericht zusammengefasst, der von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen ist. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung der wesentlichen Prüfergebnisse in Form eines Ergebnisberichts auf der Internetseite der Stadt Leverkusen.

Bis 2014 waren jährliche Regelprüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten gesetzlich gefordert. Seit Inkrafttreten des überarbeiteten Wohn- und Teilhabegesetzes können unter bestimmten Voraussetzungen ggf. längere Prüfintervalle möglich sein.

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind Regelprüfungen grundsätzlich jährlich durchzuführen. Sofern die letzte Prüfung keine wesentlichen Mängel ergab, kann der Prüfabstand auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden.

Gasteinrichtungen (Tagespflege) werden regelmäßig im Abstand von bis zu drei Jahren geprüft.

Im Berichtszeitraum konnten durch die WTG-Behörde alle gesetzlich verpflichteten Regelprüfungen durchgeführt werden.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Im Berichtszeitraum 2017/2018 kam es zu 17 anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen. Grundlage waren Beschwerden meist von Angehörigen über Facetten des Betreuungsalltages und der Pflege in den Einrichtungen. Diese Beschwerden wurden im Detail vor Ort geprüft und konnten abschließend im Gespräch mit allen Beteiligten geklärt werden.

Es erfolgten zudem 6 Nachprüfungen vor Ort, sowohl Regel- als auch Anlassprüfungen, bei denen die Überarbeitung von festgestellten Mängeln kontrolliert wurden.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Der Gesetzgeber hat im WTG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung einen Katalog von formalen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung vorgegeben. Diese sind mit unterschiedlichen Schwerpunkten Gegenstand der regelmäßigen Überprüfungen. Dabei festgestellte Mängel wurden im Rahmen der Beratung vor Ort besprochen und in der Regel sofort behoben bzw. zügig aufgearbeitet.

Durch die regelmäßigen Prüfungen ist zu beobachten, dass die Qualität der Betreuung und der Pflege, auch unter den schwierigeren Rahmenbedingungen durch den Mangel an Fachkräften, gewährleistet ist.

Durch geeignete Delegationskonzepte und Delegationsmaßnahmen gelingt es den Einrichtungen mit dieser Problematik meist pragmatisch umzugehen und in Begleitung oder Absprache mit der Stadt als Überwachungsbehörde Kompromisse oder Lösungen zu finden.

Die Stadt Leverkusen versucht im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die Einrichtungen durch Beratung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

Unabhängig von den essentiellen Bereichen wird natürlich auch die Lebens- und Wohnqualität in den Einrichtungen überprüft. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich gut betreut und versorgt fühlen, mit dem Wohnen und den Angeboten im Haus zufrieden sein. Nach Aussagen der Bewohnerinnen und Bewohner, Nutzerbeiräten und Vertrauenspersonen (in Einrichtungen, in denen keine Beiräte gebildet werden können) ist das in der Regel der Fall.

In Leverkusen ist die Pflege- und Betreuungsqualität gewährleistet. Die Anforderungen des WTG werden von den Einrichtungen und deren Trägern erfüllt. Über die Beratungstätigkeit hinaus war kein weiteres behördliches Einschreiten erforderlich.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über Prüfungen mit dem MDK und der PKV

Im Tätigkeitsberichtszeitraum 2017/2018 haben sechs Prüfungen mit dem MDK bzw. der PKV am gleichen Tag stattgefunden. Dies erfolgte auf der Grundlage des gemeinsamen Kooperationsvertrages und anhand eines für die Praxis abgestimmten Verfahrens.

4.2.1.5 Beschwerden

Im Berichtszeitraum 2017/2018 hat die WTG-Behörde insgesamt 31 Beschwerden bearbeitet. Ein Großteil der Beschwerden entfiel auf die Personalsituation. Weiterhin

wurden Mängel im Bereich der grundpflegerischen Versorgung, der angebotenen Nahrungsversorgung und der Teilhabe am Gemeinschaftsleben benannt. Allen Beschwerden wurde vollumfänglich durch in der Regel vor Ort stattfindende Überprüfungen nachgegangen.

4.2.1.6 Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung zur befristeten Umwandlung von 6 Plätzen in Kurzzeitpflegeplätze wurde entsprechend des Erlasses des Ministeriums vom 26.10.2017, ergänzt durch Erlass vom 20.04.2018, erteilt.

In drei Gasteinrichtungen wurde eine Genehmigung der Abweichung von den Anforderungen des § 38 Abs. 2 WTG DVO gemäß § 13 WTG erteilt. Der § 38 Abs. 2 WTG DVO schreibt für Tagespflegen eine Nettogrundfläche von mind. 18 qm pro Platz vor. Die Tagespflege ist dementsprechend für 14 Plätze konzipiert. Die beantragte Abweichung zugunsten einer tagesweisen Überschreitung der maximalen Belegung um 3 Plätze, die durch entsprechende Unterschreitung an anderen Tagen im Durchschnitt ausgeglichen wird, bewegt sich im zulässigen Rahmen.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Regel- und Anlassprüfungen finden in enger Abstimmung mit anderen Fachbereichen der Stadtverwaltung wie dem Medizinischen Dienst der Stadt Leverkusen (Gesundheitsamt) statt. Dort sind insbesondere die Apotheken- und die Hygieneaufsicht Partner im Prüf- und Beratungsgeschäft. Aus gegebenem Anlass werden auch die Mitarbeiter der Feuerwehr, Bauaufsicht oder Lebensmittelüberwachung an den Verfahren beteiligt.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass trotz der Schwierigkeiten qualifiziertes Personal zu finden, die Betreuungs- und Pflegequalität gewährleistet ist. Dies ist dem fachlichen und persönlichen Einsatz der Beschäftigten zu verdanken.

Insbesondere aufgrund der notwendigen, im WTG vorgeschriebenen, Umbaumaßnahmen zum 31.07.2018 (80 % der Plätze in Einzelzimmern, Bädersituation) ist eine Reduzierung von ca. 87 Platzzahlen zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 haben eine Einrichtung für behinderte Menschen (24 Plätze) und eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft (7 Plätze) für Demenzkranke neu eröffnet. Zudem ist eine weitere Tagespflege (15 Plätze) und ein Hospiz (12 Plätze) im Bau. Damit wird sich die Lebens- und Wohnqualität für diese Personengruppen verbessern.

Für eine weitere Tagespflege (18 Plätze) wurde eine Abstimmungsbescheinigung nach Altenpflegegesetz erteilt. Insgesamt ist eine weitere Ausweitung von Tagespflegeplätzen zu erwarten.

6. Links:

Nachfolgender Link führt sowohl zu den rechtlichen Grundlagen (Wohn- und Teilhabegesetz NRW und Durchführungsverordnung) als auch zu den drei Rahmenprüfkatalogen:

https://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/index.php

Die von der WTG-Behörde veröffentlichten Ergebnisberichte sind hier einsehbar:

<https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB50/Heimaufsicht.php>